

Alterspensionierung / AHV-Überbrückungsrenten / Vorbezug der AHV-Rente

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Alterspensionierung

Versicherte Personen, die frühestens ab vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beenden (Pensionierung oder Teilpensionierung), haben Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch umfasst bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Alters-Kinderrente.

Bei vorzeitiger Pensionierung oder Teilpensionierung vor dem reglementarischen Rücktrittsalter wird die Altersrente gekürzt.

AHV-Überbrückungsrente der PVK (Art. 26 PVV¹)

Personen, die eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.

Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente, falls die anspruchsberechtigte Person mindestens 10 Beitragsjahre aufweist. Bei kürzerer Versicherungsdauer wird die AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.

Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente berechnet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Alterspensionierung geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente richtet sich nach Art. 26 PVV¹.

Ergänzende AHV-Überbrückungsrente der PVK (Art. 27 PVV¹)

Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, können zu Lasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen.

Die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ist frei wählbar und berechnet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Sie darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 26 PVV¹ die maximale AHV-Rente nicht übersteigen.

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen finanziert. Die Kürzung erfolgt ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente und dauert lebenslänglich.

Spezialregelung bis längstens 31. Dezember 2027

Personen, die eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, haben ab Vollendung des 63. Altersjahrs Anspruch auf eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt über den Sozialplan-Fonds von Energie Wasser Bern und hat somit keine Kürzungsfolgen auf die künftigen Altersleistungen. Diese Spezialregelung gilt längstens bis 31.12.2027. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente dieser Spezialregelung bemisst sich nach Art. 27 PVV¹.

Wegfall bei Bezug einer AHV- bzw. einer IV-Rente oder durch Erhalt eines Erwerbseinkommens

Die AHV-Überbrückungsrenten gemäss Art. 26 und 27 PVV¹ fallen ganz oder teilweise weg, wenn versicherten Personen oder Rentenbeziehenden eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung ausgerichtet wird. **Dies gilt auch bei einem Vorbezug einer AHV-Rente.**

Bei voller oder teilweiser Wiederaufnahme der Beschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt kürzt die PVK den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente, wenn der zu versichernde AHV-Lohn dieser Wiederbeschäftigung die Eintrittsschwelle nach BVG übersteigt. Die Kürzung entspricht dem prozentualen Verhältnis des bei der Wiederbeschäftigung erzielten Lohnes im Verhältnis zum erzielten Lohn vor der Pensionierung. Für die Bemessung des Lohnes vor der Pensionierung gelten die Bestimmungen von Art. 26 Abs. 5 PVV sinngemäss.

¹ Personalvorsorgeverordnung der Pensionskasse der Stadt Bern